

## **Satzung des Vereins „3x21 – Gesprächskreis Down-Syndrom Rottal-Inn e. V.“**

**Postanschrift: 1. Vorsitzende Heidi Sommer, Birkenweg 10 a, 94424 Arnstorf**

### **§ 1: Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins ist „3x21 – Gesprächskreis Down-Syndrom Rottal-Inn e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Postmünster.

### **§ 2: Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Trisomie 21. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich dabei zum Ziel, die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit Trisomie 21 zu fördern, ihre Interessen zu vertreten und ihnen notwendige Hilfe zur Eingliederung in die Gesellschaft angedeihen zu lassen.
3. Diese Förderung erfolgt insbesondere durch:
  - Information der Öffentlichkeit und Sensibilisierung für die Normalität des „Anders-Seins“
  - Information insbesondere der Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen, sowie aller Personen, die Menschen mit Down-Syndrom begleiten.
  - Hilfestellung und Beratung der betroffenen Personen bei Problemen mit Behörden, Trägern der Sozialhilfe, Schulen und Fördereinrichtungen
  - Anbieten von Freizeitveranstaltungen
4. Die zur Erfüllung dieses Zweckes erforderlichen Gelder werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere dem Verein zufließende Mittel aufgebracht.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder und Vorstand betätigen sich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins ehrenamtlich und ohne Entgelt. Aus Mitteln des Vereins dürfen lediglich unmittelbare Auslagen im Interesse der Zweckbestimmung des Vereins erstattet werden.

### **§ 3: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

### **§ 4: Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - Eltern der Kinder und Jugendlichen mit Trisomie 21
  - Erwachsene mit Trisomie 21
  - Betreuer, Freunde und Gönner von Menschen mit Trisomie 21
  - Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen

Der Beitritt erfolgt durch formlose schriftliche Aufnahmeerklärung an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Zur Finanzierung seiner Aufgaben im Sinne der Zweckbestimmung erhebt der Verein einen jährlichen Mindestbeitrag von EURO 12,00. Über den Mitgliedsbeitrag hinaus wirbt der Verein bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern um freiwillige Spenden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten. Änderungen des Mitgliedsbeitrages

beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr erlischt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes die Mitgliedschaft. Vorstandsmitglieder können nur zum Termin einer Mitgliederversammlung zurücktreten. Sie führen aber in jedem Fall die Geschäfte bis zur erfolgten Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
4. Ehrenmitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag erlassen.

## **§ 5: Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern und wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Außerdem kann auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder von dem Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die nach Unterzeichnung vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu verwahren ist.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenwartes sowie der Kassenprüfer
  - b. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
  - c. Neuwahl des Vorstandes
  - d. Neuwahl der Kassenprüfer
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Satzungsänderungen und der Beschluss der Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6: Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Liegt für ein Amt nur ein Wahlvorschlag vor, wird durch Zuruf abgestimmt.
3. Der Vorstand wird durch die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so haben die übrigen Mitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
6. Im Innenverhältnis sind Kassenwart und Schriftführer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Amt des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (der Schriftführer weiter nur bei Verhinderung auch des Kassenwartes) auszuüben.
7. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenprüfern rechtzeitig vor der

- ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zusammen mit dem Vorsitzenden ist er zeichnungs- und anweisungsberechtigt.
8. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung bei Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss er gemeinsam mit dem Vorsitzenden unterzeichnen.
  9. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet im Rahmen der Satzungen über die Verwendung der verfügbaren Mittel. Die Beschlüsse des Vorstands über die Verwendung der Mittel sind vom Schriftführer festzuhalten und von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
  10. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
  11. Der Vorstand verteilt unter seinen Mitgliedern die anfallenden Arbeiten und legt besondere Verantwortungsbereiche fest.
  12. Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
  13. Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich zum Vorstand zwei Beisitzer. Die Beisitzer haben beratende Funktion, sie haben kein Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen.

### **§ 7: Kassenprüfung**

Die Kontrolle der Kassenführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§.8: Auflösung des Vereins**

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung (§ 5,3). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes im Sinne von § 2 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das Heilpädagogische Zentrum Rottal-Inn und an die Eggenfeldener Werkstätten Sankt Rupert, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Zweckbindung gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

### **§ 9: Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde laut einstimmigen Beschlüssen bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Juni 2016 neu gefasst (Änderungen § 2 und § 8 laut Protokoll). Sie tritt ab sofort in Kraft.